

SATZUNG DER GEMEINDE

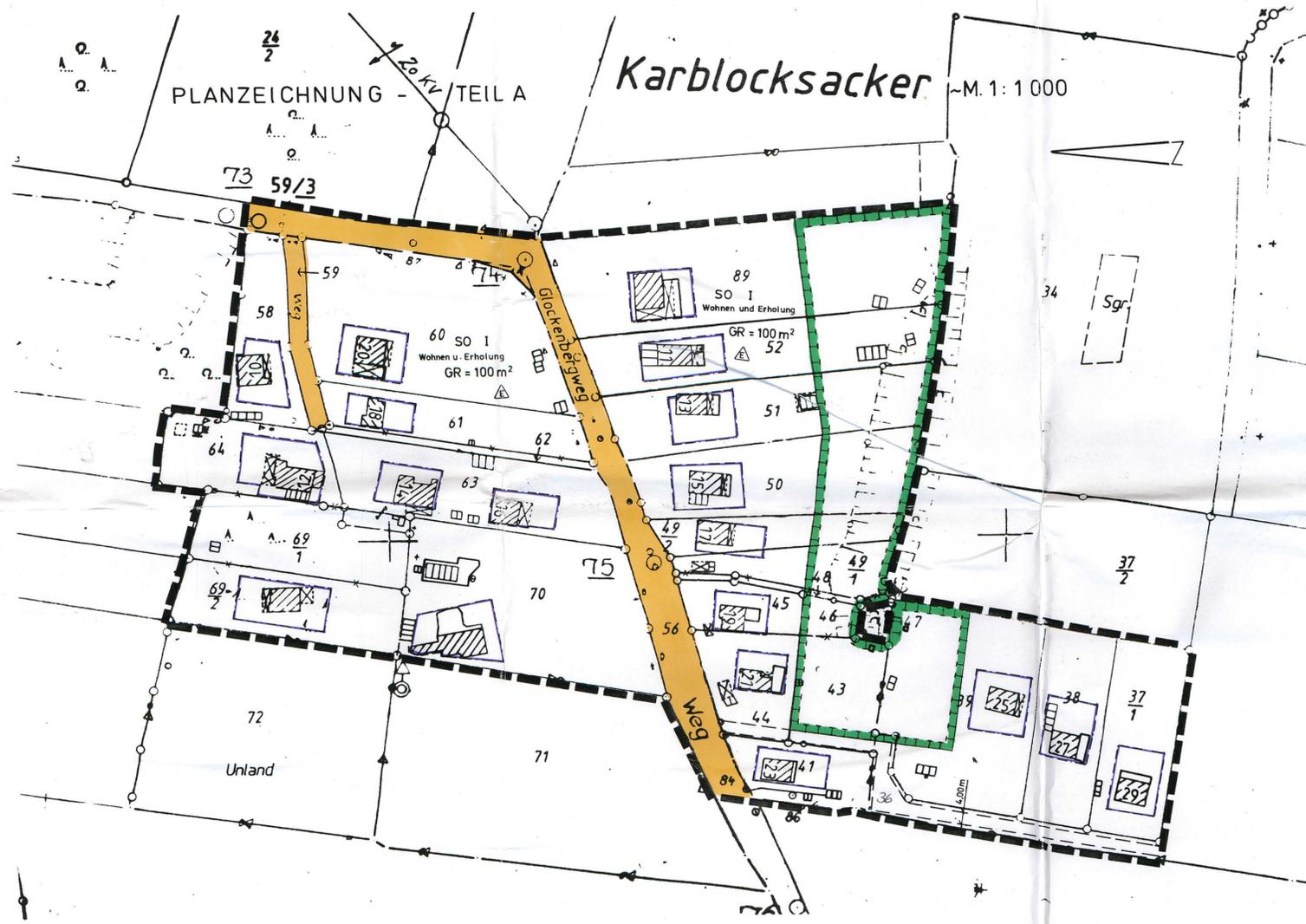
FRESENDELF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

FÜR DAS GEBIET KARBLOCKSACKER, ZWISCHEN DER ORTSLAGE FRESENDELF UND DEM GLOCKENBERG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.01.01 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 3.8.01 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

- ES GILT DIE BAU NVO 1990 -



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des B-Planes
- SO Sondergebiete - Wohnen und Erholung -
- GR 100m² Grundfläche 100m² der baul. Anlagen
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ▲ Nur Einzelhäuser zulässig
- Straßenverkehrsfläche
- - - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Baugrenze
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- II. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Fortfallende Grundstücksgrenzen
- 61 Flurstücksnummer
- Vorhandene baul. Anlagen

Text Teil B

1. Das Sondergebiet dient dem Wohnen und der Erholung. Zulässig sind - Wohngebäude mit max. einer Wohneinheit. Wochenendhäuser mit max. einer Wohneinheit. Je Grundstück ist nur ein Wohn- oder Wochenendhaus zulässig. (Flurstück 63 zwei)
2. Die zulässige Firsthöhe beträgt 6,30 m ab OK Rohfußboden EG. Die Minstdachneigung darf 12° nicht unterschreiten.
3. Garagen und Carports (offene Garagen) sind bis 30 m² und Gartenhäuser bis 10 m² Grundfläche zulässig. Die max. Höhe beträgt 2,50 m. Je Baugrundstück ist nur eine Garage oder Carport und ein Gartenhaus zulässig. Sie dürfen nur in Holzbauweise erstellt werden. Angebaute Garagen sind in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
4. Die Außenwände sind nur als rotes oder weißes Mauerwerk, bzw. aus Holz, naturbraun gestrichen zulässig.
5. Bauteile aus Metall sind bei der Erstellung der Gebäude unzulässig. Für die Dachdeckung dürfen nur braune und antrazitfarbige Materialien verwandt werden.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.08.75. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ... / DURCH ABDRUCK IN DER ... AM ... ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BAU GB WURDE AM 02.11.98 DURCHFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... WURDE NACH § 3 ABS.1 SATZ 2 / § 13 BAU GB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18.07.00 ... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.06.00 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.08.00 BIS 14.09.00 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ... NACH § 3 ABS. 2 BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN ... BEI BEKANNTMACHUNGEN DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 27.07.00 BIS 08.08.00 DURCH AUSHANG-ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. FEB. 2001 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTTEILBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.01.01 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR.5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.12.00 BIS 12.01.01 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN ... BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 22.11.00 BIS 7.12.00 ... DURCH AUSHANG-ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS.3 SATZ 2 I.V.M. § 13 NR.2 BAU GB DURCHFÜHRT.

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 22.01.01 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

10. DER LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND HAT MIT BESCHIED ... VOM 3.8.01 AZ: 603-25(3) ... DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - GENEHMIGT.

11. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS VOM ... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DER LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM ... AZ: ... BESTÄTIGT.

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDEN AM ... (VOM 13.8.01 BIS 28.8.01) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAU GB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAU GB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS.3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28.8.01 IN KRAFT GETRETEN.



J. Kaufen
AMTSPRÄSIDENT

H. Hansen
LEITER DES KATASTERAMTES



J. Kaufen
AMTSPRÄSIDENT



H. Hansen
BÜRGERMEISTER



J. Kaufen
AMTSPRÄSIDENT